

Nachhilfelehrerin oder Barkeeper

Frage: Darf ich neben meiner Anstellung als Lehrperson einer Nebenbeschäftigung nachgehen?

Von Anne Studer, Beraterin

Die von den Fragestellenden gewünschten Tätigkeiten sind meist eindeutig entschädigte Nebenbeschäftigungen und deshalb meldepflichtig. Nicht unter Nebenbeschäftigungen fallen Freizeitaktivitäten sowie ehrenamtliche Einsätze in Vereinen. Gemäss LAV Art. 85–86 (siehe Kasten) darf die Nebenbeschäftigung die schulische Tätigkeit in keiner Weise beeinträchtigen und muss mit der Tätigkeit als Lehrperson vereinbar sein.

Falls Sie die Absicht haben, einer Nebenbeschäftigung nachzugehen, nehmen Sie vorher mit Ihrer Schulleitung (oder Anstellungsbehörde) Kontakt auf und besprechen Sie, ob Ihre Nebenbeschäftigung bewilligungspflichtig ist oder nicht. Beachten Sie auch, dass Sie als Lehrperson verpflichtet sind, im Rahmen Ihrer Jahresarbeitszeit der Schule zur Verfügung zu stehen, und nicht nur dann, wenn Unterrichtslektionen stattfinden. Eine Nebenbeschäftigung darf nicht in Konkurrenz zum Hauptberuf stehen. Die Gesamtarbeitszeit aller beruflichen Tätigkeiten darf zusammen nicht mehr als 100% betragen.

Art. 85 Grundsatz

- 1 Die Lehrkräfte dürfen keine ehrenamtlichen oder entschädigten Nebenbeschäftigungen ausüben, die eine geregelte und sorgfältige Erfüllung des Berufsauftrags beeinträchtigen.
- 2 Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn ein Interessenkonflikt besteht oder die Lehrkraft dauernd oder erheblich beansprucht wird. Untersagt sind ebenfalls Nebenbeschäftigungen, die mit der Tätigkeit als Lehrkraft nicht vereinbar sind.
- 3 Die Lehrkräfte sind verpflichtet, der Anstellungsbehörde alle entschädigten Nebenbeschäftigungen zu melden sowie über Tatsachen zu informieren, welche eine Bewilligungspflicht begründen können. Einer gesetzlichen Schweigepflicht unterliegende oder besonders schützenswerte Daten sind nicht offenzulegen.

Art. 86 Bewilligungspflicht

- 1 Meldepflichtige Nebenbeschäftigungen müssen durch die Anstellungsbehörde bewilligt werden. Vorbehalten bleiben Absatz 2 und Artikel 87.
- 2 Für meldepflichtige Nebenbeschäftigungen von Lehrkräften mit kleinen Pensen ist keine Bewilligung erforderlich, wenn sich die Nebenbeschäftigung und die Erfüllung des Berufsauftrags zusammen im Rahmen der Jahresarbeitszeit bewegen und kein Interessenkonflikt besteht.
- 3 Ändern sich Art oder Umfang einer bewilligten Nebenbeschäftigung erheblich, muss eine neue Bewilligung eingeholt werden.